

**Gebührensatzung zur Satzung
über die Aufgaben und Benutzung
des Archivs der Gemeinde Gilching
vom 18. Juli 2017**

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. 2014, S. 70) und auf Grund von Art. 20 Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Gilching erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen (vgl. § 6).
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für bestehende Rechte Dritter (Urheber-/Nutzungsrechte) neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs (Beginn der Benutzung).
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Gemeindearchivs fällig und sind bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Das Gemeindearchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

II. Gebühren und Auslagen

§ 4 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage dieser Satzung.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben und
 4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 4 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Gemeinde liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter (vgl. § 1 Abs.3).

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen im Inland,
2. die Kosten für besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung),
3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister verauslagten Beträge.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 9. August 2017
In Vertretung

Martin Fink
2.Bürgermeister

Anlage zur Archiv-Gebührensatzung

I. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, das Erstellen von schriftlichen Gutachten und sonstigen fachspezifischen Äußerungen und Tätigkeiten

betragen je angefangene Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung der Archivkraft **20,00 Euro**

II. Gebühren für die Herstellung von Kopien

Für Schwarz-Weiß-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

DIN A4 (Normalpapier): **0,50 Euro**

DIN A3 (Normalpapier): **1,00 Euro**

Für Farb-Kopien wird jeweils die doppelte Schwarz-Weiß-Gebühr erhoben.

III. Gebühren für die Herstellung von Digitalscans

1. Die Gebühren für die Herstellung von digitalen Bilddateien (Auflösung 300 dpi) betragen jeweils pro Scan

bei Vorlagenformat DIN A4 **1,00 Euro**

bei Vorlagenformat DIN A3 **2,00 Euro**

2. Für einen Ausschnitt-Scan aus der Originalquelle und für eine höhere Auflösung sind jeweils pro Scan zusätzlich **3,00 Euro** zu entrichten.

3. Die Gebühren für das Brennen auf CD-ROM oder DVD betragen inkl. Materialkosten **5,00 Euro**.

4. Die Gebühren für den Ausdruck von digitalen Dateien auf Normalpapier werden entsprechend der Gebühren für die Herstellung von Schwarz-Weiß-Kopien erhoben.

IV. Mindestgebühr

Bei Gebühren für die Herstellung von Kopien und Digitalscans beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid, ausgenommen Barzahlung **5,00 Euro**.